

Anhang zur Richtlinie des Senats für  
Erweiterungscurricula



# Erweiterungscurriculum

... <Bezeichnung>

Datum des Inkrafttretens

...

## <Vorbemerkungen:

*Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Erweiterungscurricula vor und soll eine Hilfestellung bei der Entwicklung bzw. Überarbeitung von Erweiterungscurricula bieten.*

*Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Erweiterungscurriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Erweiterungscurriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf im Erweiterungscurriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Sollten optionale Paragraphen nicht aufgenommen werden, ist die Nummerierung der Paragraphen entsprechend anzupassen, sodass eine durchgehende Nummerierung gegeben ist.>*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	- 2 -
§ 2 Umfang .....	- 2 -
§ 3 Lernergebnisse .....	- 2 -
§ 4 Registrierungsvoraussetzungen.....	- 2 -
§ 5 <optional> Zugangsmodalitäten .....	- 2 -
§ 6 Aufbau und Lehrveranstaltungen .....	- 3 -
§ 7 Lehrveranstaltungsarten.....	- 3 -
§ 8 Prüfungsordnung .....	- 4 -
§ 9 In-Kraft-Treten.....	- 4 -

## § 1 Allgemeines

Der Senat hat in seiner Sitzung vom [Datum TT.MM.JJJJ] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlage bilden der studienrechtliche Teil der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und die Richtlinie zu Erweiterungscurricula in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung des Erweiterungscurriculums [Name des Erweiterungscurriculums] beträgt 24 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies umfasst den Selbststudienanteil sowie die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme an Beurteilungsverfahren.

## § 3 Lernergebnisse

Die Studierenden des Erweiterungscurriculums [Name des Erweiterungscurriculums] sind nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums in der Lage... zu...

*<Bitte führen Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen an. Praktische Handreichungen finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre: <https://wiki.aau.at/display/qhandbuchlehre>>*

## § 4 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] kann von Studierenden eines Bachelorstudiums der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt werden. Vor Absolvierung von Lehrveranstaltungen eines Erweiterungscurriculums ist die Registrierung zu diesem Erweiterungscurriculum verpflichtend vorzunehmen. Die Registrierung ist jedoch erst nach Absolvierung der STEOP des jeweiligen Bachelorstudiums, zu dem die/der Studierende zugelassen ist, möglich.

## § 5 <optional> Zugangsmodalitäten

*<Hier sind Bestimmungen aufzunehmen, wenn der Zugang zu einem EC beschränkt werden soll, z.B. ggf. durch qualitative Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse usw.). Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, muss die Anzahl der möglichen TeilnehmerInnen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Erweiterungscurriculum festgelegt werden. Gleiches gilt für Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen.>*

- (1) Für das Erweiterungscurriculum [Name des Erweiterungscurriculums] gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:
- (2) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

*<Anführung der Lehrveranstaltung und Festlegung der Maximalzahl.>*

- (3) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellt und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 54 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehveranstaltungen anzubieten.>

### § 6 Aufbau und Lehrveranstaltungen

<Erweiterungscurricula gem. Satzung B § 9a sind eine besondere Form von gebundenen Wahlfächern. Erläutern Sie an dieser Stelle die Struktur des Erweiterungscurriculums (Aufbau) - in Abgrenzung zu einer bloßen Aneinanderreihung von Lehrveranstaltungen. Gehen Sie dabei auch auf die pädagogischen und wissenschaftlichen Aspekte ein, die zur Wahl dieser Struktur geführt haben. Anschließend sind die Bezeichnung, Art und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) der Lehrveranstaltungen anzuführen sowie ggf. die Stellung der Lehrveranstaltung (LV) in jenem Curriculum, aus dem die LV entnommen wurde.>

	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	<ggf. Stellung der LV im Curriculum>
LV Bezeichnung			<Zuordnung zu dem Curriculum und Fach, aus dem die LV entnommen wurde>
LV Bezeichnung			
Summe		24	

### § 7 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, deren Art im Erweiterungscurriculum festzulegen ist, zu definieren.>

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis

zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.  
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

*<Z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum, kombinierte Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesung mit Kurs; erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten samt Beschreibung.>*

## **§ 8 Prüfungsordnung**

*<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für das Erweiterungscurriculum ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Die Bestimmungen der Satzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen (B § 10) sind zu beachten.>*

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden eines Bachelorstudiums an der Universität Klagenfurt.

*<Hinweis: Für jedes Erweiterungscurriculum findet nach acht Semestern eine Evaluierung statt.>*